

Fortbildungsordnung

Die Vertreterversammlung der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz hat am 05. November 2011 die Fortbildungsordnung vom 20.05.2005 in der Fassung vom 10.02.2009 sowie die Anlage 1 in der Fassung vom 10.02.2009 geändert. Die Änderungen wurden durch Schreiben des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vom 14.11.2011, AZ: 652-01723-7.51, genehmigt.

§ 1 Zweck und Ziel der Fortbildung

(1) Die Fortbildung dient der Sicherung, Erweiterung und Aktualisierung des in der Aus- und Weiterbildung erworbenen theoretischen und praktischen Wissens. Gleichzeitig ermöglicht sie den Erwerb neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse auf dem Gebiet der Psychotherapie und in angrenzenden Fächern (Medizin, Biologie, Pharmakologie, Sozial- und Geisteswissenschaften u. a.). Fortbildung erstreckt sich auch auf berufsrelevante, nicht unmittelbar fachbezogene Angebote (EDV, Management, juristische Fragestellungen, Abrechnungswesen u. a.).

(2) Die Fortbildung leistet so einen erheblichen Teil zur Sicherung der Qualität psychotherapeutischer Tätigkeit. Sie ist geeignet, berufliche Risiken im Interesse der Patienten und Therapeuten zu mindern.

§ 2 Pflicht zur Fortbildung

(1) Jedes Kammermitglied, das seinen Beruf ausübt, ist zur Fortbildung verpflichtet.

(2) Die Kammermitglieder weisen der Kammer im Fünfjahreszeitraum nach, dass und in welchem Umfang sie sich fortgebildet haben (§ 6 Abs. 5).

(3) Wer seiner Nachweispflicht nach Absatz 2 nicht ausreichend oder rechtzeitig nachkommt oder sich nicht ausreichend fortbildet, verstößt gegen Berufspflichten. Verstöße gegen Berufspflichten können im Rahmen des § 11 des Heilberufsgesetzes geahndet werden.

§ 3 Inhalt der Fortbildung

Die Fortbildung kann erfolgen durch die Teilnahme an Seminaren, Kursen, Workshops, Tagungen, Symposien, durch das Referieren auf diesen Veranstaltungen, durch wissenschaftliche Publikationen im Fachgebiet, durch entsprechende Lehr- und Vortragstätigkeit, durch die Teilnahme an zertifizierten Qualitätszirkeln, Supervisionen, Intervisionen, Selbsterfahrung, durch Hospitation sowie durch Studium der Fachliteratur.

§ 4 Kammeraufgaben

(1) Die Kammer ermöglicht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, dass die Kammermitglieder ihrer Fortbildungsverpflichtung angemessen nachkommen können:

- Zertifizierung der zur Fortbildung geeigneten Veranstaltungen und Akkreditierung zuverlässiger Fortbildungsveranstalter
- Führen eines Veranstaltungskalenders
- Initiierung bislang fehlender Fortbildungsangebote bei Bedarf
- Bereitstellung eines geeigneten Nachweisverfahrens.
- Einrichten eines online-Fortbildungskontos für jedes Mitglied, auf das das Mitglied mit den von der Kammer zur Verfügung gestellten, persönlichen Zugangscodes über die Homepage der Kammer zugreifen kann.

§ 5 Zertifizierung der Fortbildungsveranstaltungen und Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltern

Die Kammer zertifiziert eine Fortbildungsveranstaltung, wenn vom Anbieter hinsichtlich des Inhaltes folgende Voraussetzungen alternativ erfüllt sind:

- wissenschaftliche Anerkennung des Psychotherapieverfahrens nach dem Psychotherapeutengesetz
- Berücksichtigung des wissenschaftlichen Sach- und Fachverständes, der Fachliteratur sowie der Lehre und Forschung und / oder der internationalen Standards,
- Praxisrelevanz und
- gegebene Fortbildungspraxis.

(2) Die Zertifizierung von Fortbildungsveranstaltungen hinsichtlich der Dozenten setzt voraus:

- Approbation nach dem Psychotherapeutengesetz und/oder
- Klinische Erfahrung oder Nachweis sonstiger ausreichender Fähigkeiten,
- Objektivität (Offenlegung der Zugehörigkeit zu Berufs- und Fachverbänden, Organisation, Produktneutralität).

(3) Die Zertifizierung erfolgt auf Antrag des Anbieters nach den in Anlage 1 festgelegten Bewertungen (FE). Der Antrag ist rechtzeitig – möglichst 6 Monate – vor der Veranstaltung zu stellen, damit eine Aufnahme in den Veranstaltungskalender möglich ist und die Anzahl der erreichbaren Fortbildungseinheiten (§ 6) bekannt gemacht werden kann. Die Kammer hält zu diesem Zweck ein standardisiertes Antragsformular und ein Merkblatt zum Verfahrensablauf bereit. Die Zertifizierung einer Veranstaltung ist grundsätzlich gebührenpflichtig, wenn der Veranstalter Kostenbeiträge erhebt.

(4) Um einen hohen Qualitätsstandard der Fortbildungsveranstaltungen zu gewährleisten, kann die Kammer einzelne Veranstaltungen evaluieren.

(5) Auf Antrag können Fortbildungsveranstalter für bis zu drei Jahre zeitlich befristet akkreditiert werden, wenn sie die Gewähr dafür bieten, dass unter ihrer Verantwortung Fortbildungsinhalte, Art der Durchführung und durchführende Personen den Anforderungen der Fortbildungsordnung entsprechen. Als Fortbildungsveranstalter im Sinne dieser Ordnung gelten auch Supervisoren und Selbsterfahrungsleiter. Diese können anerkannt und akkreditiert werden, wenn sie die in Anlage 2 zu dieser Ordnung festgelegten Kriterien erfüllen. Akkreditierte Fortbildungsveranstalter sind berechtigt, auf die Akkreditierung werbend hinzuweisen und mit Fortbildungspunkten bewertete Teilnahmebescheinigungen auszustellen. Das Nähere regelt die Kammer in Durchführungsbestimmungen. Werden bei der Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen erhebliche Abweichungen von den Anforderungen der Fortbildungsordnung festgestellt, kann die Akkreditierung widerrufen werden.

(6) Fortbildungsmaßnahmen, die von Psychotherapeutenkammern anderer Bundesländer im Rahmen der dort geltenden Fortbildungsordnungen oder –richtlinien anerkannt wurden, werden ohne weitere inhaltliche Prüfung nach dieser Fortbildungsordnung bei der Prüfung gemäß § 6 anerkannt. Dies gilt gleichermaßen für von den Bezirks- und Landesärztekammern sowie Ärztlichen Akademien anerkannten Fortbildungsveranstaltungen.

§ 6 Nachweis ausreichender Fortbildung

(1) Um den Nachweis ausreichender Fortbildung zu erleichtern, findet ein Punktsystem Anwendung, durch welches einerseits bestimmt wird, wie viele Punkte das Kammermitglied nachweisen muss und andererseits festgelegt wird, wie viele Punkte eine ergriffene Fortbildungsmaßnahme ergibt.

(2) Das Kammermitglied erfüllt danach seine Fortbildungsverpflichtung, wenn es in einem Fünf-Jahreszeitraum 250 Fortbildungspunkte erreicht. Hat ein Mitglied in einem Fünf-Jahreszeitraum 250 Punkte erbracht, werden darüber hinaus eingereichte Fortbildungsnachweise von der Kammer nicht gewertet. Sind darüber hinausgehende Nachweise für den Erhalt einer Qualifikation nach einer anderen Satzung der Kammer erforderlich, werden die Nachweise ausschließlich im Rahmen der anderen Satzung berücksichtigt.

(3) Um eine ausreichende Güte der Fortbildung des Kammermitgliedes zu erreichen, empfiehlt die Kammer, verschiedene Kategorien aus den Fortbildungsangeboten auszuwählen.

(4) Eine mit einem Punkt versehene Fortbildungseinheit entspricht einer Zeiteinheit von 45 Minuten. Die Berechnung der Fortbildungseinheiten und die zu berücksichtigende Anzahl ergeben sich aus der Anlage 1.

(5) Das Kammermitglied weist der Kammer nach Ablauf jedes Kalenderjahres innerhalb eines Vierteljahres nach, wie es seiner Fortbildungsverpflichtung im Vorjahr nachgekommen ist. Das Kammermitglied soll hierzu das von der Kammer bereitgehaltene Formular benutzen.

(6) Erreicht das Kammermitglied die geforderten 250 Punkte, stellt die Kammer dem Mitglied nach Ablauf des Fünf-Jahreszeitraumes ein qualifiziertes Fortbildungszertifikat aus. Auf Antrag stellt die Kammer während eines Fünf-Jahreszeitraums Zwischenmitteilungen aus. Hierfür wird eine in der Gebührenordnung der Kammer festgelegte Gebühr erhoben.

(7) Hat das Kammermitglied nach Ablauf des Fünf-Jahreszeitraumes die Erfüllung seiner Fortbildungsverpflichtung nicht ausreichend nachgewiesen, so erhält es eine entsprechende Mitteilung verbunden mit dem Hinweis, dass es die Möglichkeit hat,

a) der Kammer innerhalb eines Monats im abgelaufenen Fünf-Jahreszeitraum erworbene Fortbildungsnachweise nachzuweisen

b) und/oder einen Antrag nach § 7 dieser Satzung zu stellen.

§ 7 Befreiung von der Fortbildungspflicht

(1) Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag bei der Geschäftsstelle der Kammer unter Vorlage entsprechender Nachweise von der Fortbildungspflicht befreien.

(2) Voraussetzung für die Befreiung ist insbesondere eine Unterbrechung der bisherigen Berufstätigkeit über einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten, unabhängig vom Kalenderjahr, zum Beispiel wegen

- Arbeitslosigkeit,
- Elternzeit,
- Krankheit.

(3) Die Befreiung von der Fortbildungspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Wegfall der Berufstätigkeit folgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, der der Wiederaufnahme der Berufstätigkeit vorausgeht.

(4) Wird das Mitglied für einen bestimmten Zeitraum von der Fortbildungspflicht befreit, so verlängert sich der reguläre Fünf-Jahreszeitraum entsprechend.

(5) Bei ablehnender Entscheidung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der Geschäftsstelle der Kammer Widerspruch erhoben werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Fortbildungsordnung in der Fassung vom 18. Oktober 2003 ist am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft getreten.

Die Änderung vom 20.12.2006 tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die am 08.12.2007 beschlossene Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die am 29.11.2008 beschlossene Änderung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Die am 05.11.2011 beschlossene Änderung tritt am Tage nach Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, 16.11.2011

Alfred Kappauf
Präsident